



Satzung

Die Mitgliederversammlung vom 11.03.2009 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.
Eingetragen am 12.05.2010 beim Amtsgericht Oldenburg Registergericht unter NZS VR 120260.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Ortsbürgerverein Jeddelloh I e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Jeddelloh I.
Der Verein wurde am 02.02.1968 errichtet.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. VR 120260 eingetragen.
Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell unabhängig und neutral.
Die Schreibweise in dieser Satzung gilt für die männliche wie für die weibliche Schreibform.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Heimatpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:

1. Erhaltung und Förderung der Dorfgemeinschaft und des Ortsbildes.
2. Pflege und Erhaltung des Ehrenmales (Ecke Jückenweg/Hinterm Rhaden)
3. Erforschung der Vor- und Frühgeschichte des Ortes Jeddelloh I.
4. Bestandsaufnahme der dörflichen Entwicklung.
5. Sammeln von Bildern und Schriften mittels Anlegung eines Archivs.
6. Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten für dieses Archiv und Ausstellungen.
7. Mittler zwischen Bürgern und Behörden durch Weiterleitung von Anregungen und Bedenken der Bürger an die zuständigen Stellen.
8. Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen in ihren Aktivitäten.
9. Publikationen und Vorträge.
10. Vertretung der Dorfbevölkerung bei Geburtstagen und Jubiläen.
11. Beteiligung an anderen Maßnahmen und Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen.
12. Zur Durchführung einzelner Aufgaben kann der Verein externe Personen beauftragen (Spezialisten).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Jede Amtstätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Heimatpflege hat.

Minderjährige können Mitglied werden, wenn die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.

Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung des Mitgliedbeitrages für den Minderjährigen verpflichten.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über den Antrag abgestimmt werden. Bei 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist die Ablehnung des Vorstandes aufgehoben.

Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe zu nennen.

Der Eintritt ist verbunden mit der Anerkennung der Satzung und der internen Geschäftsordnung in ihrer jeweils aktuellen Ausgestaltung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, sich für die in der Satzung festgelegten Ziele des Vereins einzusetzen und dazu beizutragen, dass die Ziele positiv gefördert werden.
Insbesondere gehört dazu das demokratische Mittragen der Mehrheitsbeschlüsse.
Änderung der Personendaten (Name, Adresse, Bankverbindung usw.) sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Geschäftsjahr, Beiträge

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Jedes Mitglied hat einen personenbezogenen Jahres-Geldbeitrag zu entrichten.
Der jeweils gültige Jahresbeitrag und Art der Zahlung werden von der ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen und im Versammlungsprotokoll und in der Geschäftsordnung niedergeschrieben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, insbesondere an Mitgliederversammlungen.
Insbesondere besteht für jedes Mitglied das Recht auf Information, Anhörung und Stellungnahme.
Jedes Mitglied hat das Recht zum Austritt aus dem Verein.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein.
Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
Der Austritt erfolgt zum Schluss eines Kalenderjahres.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter schriftlich abzugeben.
Für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft endet, ist noch der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen.

§ 9 Ausschluss der Mitgliedschaft

Der Ausschluss aus dem Verein ist insbesondere bei grobem oder dauerhaften vereinschädigendem Verhalten oder bei grobem Verstoß (mehr als einmal) gegen die Vereinsziele oder die Satzung oder Pflichten eines Mitgliedes oder bei Verstoß gegen andere geltende Gesetze möglich.
Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, der dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen ist:
a) förmlichen Ausschluss aufgrund Beschluss der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.
b) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss, wenn das betreffende Mitglied für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt hat und vergeblich, unter Setzung einer Zahlungsfrist von mindestens 1 Monat zur Zahlung der rückständigen Beiträge aufgefordert worden ist.
Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet sein.
In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
Für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft endet, ist noch der volle Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen.

§ 10 Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
Dies erfolgt dann, wenn kein Kontakt mehr besteht und die aktuelle Anschrift unbekannt ist.
Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Sämtliche Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, keinem Vereinsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen, Vergünstigungen oder ähnliches gewährt werden.

Angelegenheiten, die nicht Sache des Vorstandes sind, werden von der Mitgliederversammlung besorgt.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Woche einzuberufen:

1. jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres oder
2. wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
3. auf schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand von mindestens 10 % der Mitglieder, jedoch mindestens 7 Mitgliedern.

§ 13 Form der Berufung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Werktagen (Samstag = Werktag) einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).

Die Einladung wird im Auftrage des Vorstandes verteilt.

Die Berufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) beinhalten

Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung oder der Übergabe der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich gemäß Satz 2 und 3, einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung erfolgen. Hier ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Beginnend ab dem Tag der Veröffentlichung.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist nur jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

An der Beschlussfassung können sich nur Mitglieder beteiligen (beschließen, wählen und gewählt werden).

§ 15 Beschlussfassung

Die Leitung der Versammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Bevollmächtigung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern nicht ein auf den Sachverhalt bezogenes anderes Mehrheitsverhältnis in dieser Satzung bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Für Beschlussfassungen / Wahlen zählen nur die gültigen Ja- und die gültigen Nein-Stimmen.

Enthaltungen werden nur statistisch mit protokolliert.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung stehen, kann nur abgestimmt werden, wenn sie dem Vorstand) mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen.

§ 16 Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Stellvertretenden Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenführer

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeder alleine vertretungsberechtigt.

Schriftführer und Kassenwart gehören zum erweiterten Vorstand, dem weitere Mitglieder durch Wahl der Mitgliederversammlung angehören können: Öffentlichkeits- und Pressewart, Festausschuss usw.

Die Vorstandsmitglieder nach Satz 1 werden für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder gewählt.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden bzw. der 2. Vorsitzenden erfolgt in unterschiedlichen Jahren.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Bei einer entschuldigtem Abwesenheit kann einer (Wieder-)Wahl schriftlich zugestimmt werden.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet sofort bei Rücktritt oder bei Ausscheiden aus dem Verein.

Die Funktion des Zurücktretenden / Ausscheidenden wird durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit bis zum Zeitpunkt der nächsten ordnungsgemäßen Wahl kommissarisch durch ein anderes Vorstandsmitglied übernommen.

Die Amtsperiode für das Vorstandsmitglied in kommissarischer Funktion endet mit dem turnusgemäßen Wahltermin des zurückgetretenen / ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand, auch ein einzelnes Mitglied desselben, kann auf einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse und handelt verantwortlich im Sinne des Vereinszweckes; Näheres regelt die interne Geschäftsordnung.

§ 17 Beschränkung der Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites die Zustimmung einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 18 Niederschrift der Beschlüsse

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen.

Die Niederschrift ist wenigstens vom Protokollführer, von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift (auf Anforderung) einzusehen.

Widerspruch gegen das Protokoll kann binnen 1 Monat mit Begründung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden; ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 19 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

Für Satzungsänderung ist Zweidrittel-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller, anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Auflösungsabwicklung erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Edewecht, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.